

# **Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur, Soziales und Sport**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur, Soziales und Sport**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung  
der Jugend- und Altenhilfe,  
von Kunst und Kultur,  
des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ,  
des Sports,  
des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,  
der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere über folgende Betätigungen im Stadtgebiet Neustadts an der Weinstraße verwirklicht:

#### a) kulturell

- die Durchführung oder Finanzierung künstlerischer Veranstaltungen, wie Musikaufführungen oder Museumsausstellungen,
- die Förderung öffentlicher Kunstprojekte,
- die Finanzierung von Sammlungen, Bibliotheken, Archiven u. ä. Einrichtungen
- den Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern,
- die Förderung der Volks- und Heimatkunde,
- die Pflege regionaler Sprache, Musik und Kleidung,
- Trachten- und Brauchtumspflege,
- Unterstützung von Heimatmuseen sowie schulische Unterstützung in Heimatkunde

b) sozial

- die Unterstützung unter anderem von Kindergärten, Seniorenheimen und anderen sozialen Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie bei der Verwirklichung zusätzlicher Projekte,
- Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung sozialer Randgruppen

c) sportlich

- die Förderung des Sports und der Sportvereine
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Unterstützung des Baus, der Unterhaltung und der Instandsetzung von Sportanlagen

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (6) Die steuerbegünstigten Satzungszwecke nach Absatz 3 Buchstabe a) bis c) verwirklicht die Stiftung weiterhin durch die Vergabe von Zuschüssen an Wirtschaftsunternehmen, welche der Förderung der unter Absatz 3 genannten Betätigungen dienen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsorgan erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das für den Stiftungszweck anzusammelnde Stiftungsvermögen wird vom Vorstand der Stiftung akquiriert.  
Zuwendungen Dritter (Zustiftungen) sind jederzeit möglich.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
- a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit nicht der Spender ausdrücklich eine Zuführung zu dem Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat.
- (2) Zustiftungen, Spenden und Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für einen im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehenen Einzelbereich bzw. eine vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Die mittelbare Zweckverwirklichung nach § 2 Absatz 5 wird bedingt durch die Einholung entsprechender Nachweise, dass die weitergeleiteten Zuschüsse für steuerbegünstigte Satzungszwecke verwendet werden.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand der Stiftung kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße in Anspruch nehmen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
- a) der / dem Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
  - b) der / dem Kulturdezernentin / Kulturdezernenten
  - c) der / dem Sozialdezernentin / Sozialdezernenten
  - d) der / dem Sportdezernentin / Sportdezernenten

Bei Personalunion verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend, jedoch nicht unter 2 Personen.

- (2) Vorsitzende/ -r des Vorstandes ist die/ der Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister.  
Die Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an den § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ruht, wenn es unfähig ist die ordnungsgemäße Geschäftsführung wahrzunehmen. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sie können jedoch für diesen Zeitraum zur Aufgabenerfüllung der Stiftung den/die für den Fachbereich Finanzen zuständige(n) Dezernenten/Dezernentin in den Vorstand berufen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
  - a) die Vergabe der Stiftungsmittel
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - c) die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen

Die Vergabe von Stiftungsmitteln über 5.000,00 Euro im Einzelfall bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße geprüft.

## **§ 10 Änderung der Satzung**

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes, nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Diese hat es, dem unter § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszweck entsprechend, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes. Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- a) Die Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung „Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur, Soziales und Sport“ vom 25.07.2005 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

Marc Weigel  
Oberbürgermeister